



Gemeinde
Wildhaus-Alt St. Johann

Feuerschutzreglement

Vom Gemeinderat erlassen am

14. Juli 2011

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom
bis

15. August
13. September 2011

In Kraft ab

1. Januar 2012

Der Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann erlässt in Ausführung von Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968, Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969

als **Reglement**:

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1**

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann fest.

2. Feuerschutzorgane

Gemeinderat **Art. 2**

Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Feuerschutzkommission **Art. 3**

Der Gemeinderat wählt für die unmittelbare Handhabung des Feuerschutzes eine Feuerschutzkommission und deren Präsident.

Die Feuerschutzkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) mindestens einem Mitglied des Gemeinderates;
- b) dem Kommandanten der Gemeindefeuerwehr;
- c) weiteren Mitgliedern;
- d) ist zusätzlich ein Aktuar bestimmt, nimmt er mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Feuerschutzbeamter **Art. 4**

Der Feuerschutzbeamte

- a) entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann obliegt;
- b) eröffnet die brandschutztechnische Bewilligung, wenn keine Baubewilligung nötig ist;
- c) kontrolliert die bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Einrichtungen und Lagerungen in bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften.

Feuerschauer **Art. 5**

Der Feuerschauer

- a) besorgt die Aufgaben nach Art. 23 ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz;
- b) erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle;
- c) erstattet der Feuerschutzkommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.

Kaminfeger

Art. 6

Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet sie auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.

Feuerwehr

Art. 7

Die Feuerwehr erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Der Gemeinderat bestimmt die Organisation der Feuerwehr nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

3. Schadenbekämpfung

3.1. Feuerwehr

Feuerwehrdienst

Art. 8

Die Feuerwehrpflicht wird durch Dienst- oder Abgabeleistung erfüllt.

Der Dienst wird in der Gemeindefeuerwehr, in einer Betriebsfeuerwehr oder in einer Stützpunktfeuerwehr geleistet.

Dem Feuerwehrdienst gleichgestellt sind Samariter, die der Feuerwehr zugeteilt sind.

Feuerwehrabgabe

Art. 9

a) Tarif

Die Feuerwehrabgabe richtet sich nach dem übergeordneten Recht. Der Gemeinderat legt den Tarif für die Feuerwehrabgabe fest.

Sie wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Von in ungetrennter Ehe und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partnern wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte und eingetragener Partner der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

Art. 10

b) Befreiung

Von der Leistung der Feuerwehrrpflicht ist befreit, wer:

- a) Feuerwehrrdienst in der gemeinsamen Feuerwehr oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leistet;
- b) in die Feuerwehr der Gemeinde oder des Stützpunktes oder in eine anerkannte Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrrdienst dispensiert ist;
- c) während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrrdienst geleistet und die verlangten jährlichen Pflichtübungen erfüllt hat. Der in einer auswärtigen Feuerwehr unter gleichen Voraussetzungen geleistete Dienst wird angerechnet. Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch die Feuerschutzkommission geregelt.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partner.

Art. 11

Entschädigung

Der Feuerwehrrdienst in der Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann wird entschädigt. Entschädigungen werden ausgerichtet für:

- a) Teilnahmen an Einsätzen und Übungen;
- b) Pikettdienst;
- c) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen;
- d) Einsatz von Fahrzeugen.

Der Gemeinderat legt die Entschädigungen auf Antrag der Feuerschutzkommission fest. Er berücksichtigt die Höchstsätze der vom Regierungsrat festgelegten Entschädigungen für Feuerwehrrdienst im regionalen Stützpunkt.

3.2. Löschwasserversorgung

Wasserwart

Art. 12

Der Wasserwart kontrolliert

- a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;
- b) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstellrichtungen und der Druckreduzierventile;
- c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschklappen;
- d) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löscheinsätzen und Übungen;

- e) die Gebrauchsfähigkeit der Stauvorrichtungen und Feuerweier sowie deren Zugänge.

Er meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die er nicht selber beheben kann.

Vereinbarung

Art. 13

Erfolgt die Wasserversorgung nicht durch die politische Gemeinde selbst, so regelt sie Wartung, Unterhalt und Kostentragung der Löschwasseranlagen mit deren Eigentümern oder den Trägern der Löschwasserversorgung durch Vereinbarung.

3.3. Gefährdungsklassen

Einteilung

Art. 14

Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen richtet sich nach dem übergeordneten Recht und erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

Gefährdungs-

Klassen 1 bis 3

a) einmalige Gebühr

Art. 15

Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.

Der Inhaber einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu tragen:

- | | |
|---------------------------|-------------|
| a) in Gefährdungsklasse 1 | 60 Prozent; |
| b) in Gefährdungsklasse 2 | 75 Prozent; |
| c) in Gefährdungsklasse 3 | 90 Prozent. |

Art. 16

b) wiederkehrende Gebühren

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 Prozent der einmaligen Gebühr nach Art. 14 dieses Reglements.

Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

4. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 17

Die Feuerschutz-Reglemente der Gemeinde Wildhaus vom 30. September 2008 und der Gemeinde Alt St. Johann vom 9. Dezember 1993 werden aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 18

Dieses Reglement wird nach unbenütztem fakultativen Referendum ab 1. Januar 2012 angewendet.

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann erlassen am: 14. Juli 2011

Namens des Gemeinderates Wildhaus-Alt St. Johann

Der Gemeindepräsident:



Rolf Züllig

Die Gemeinderatsschreiberin:



Sabrina Koller

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. August bis 13. September 2011